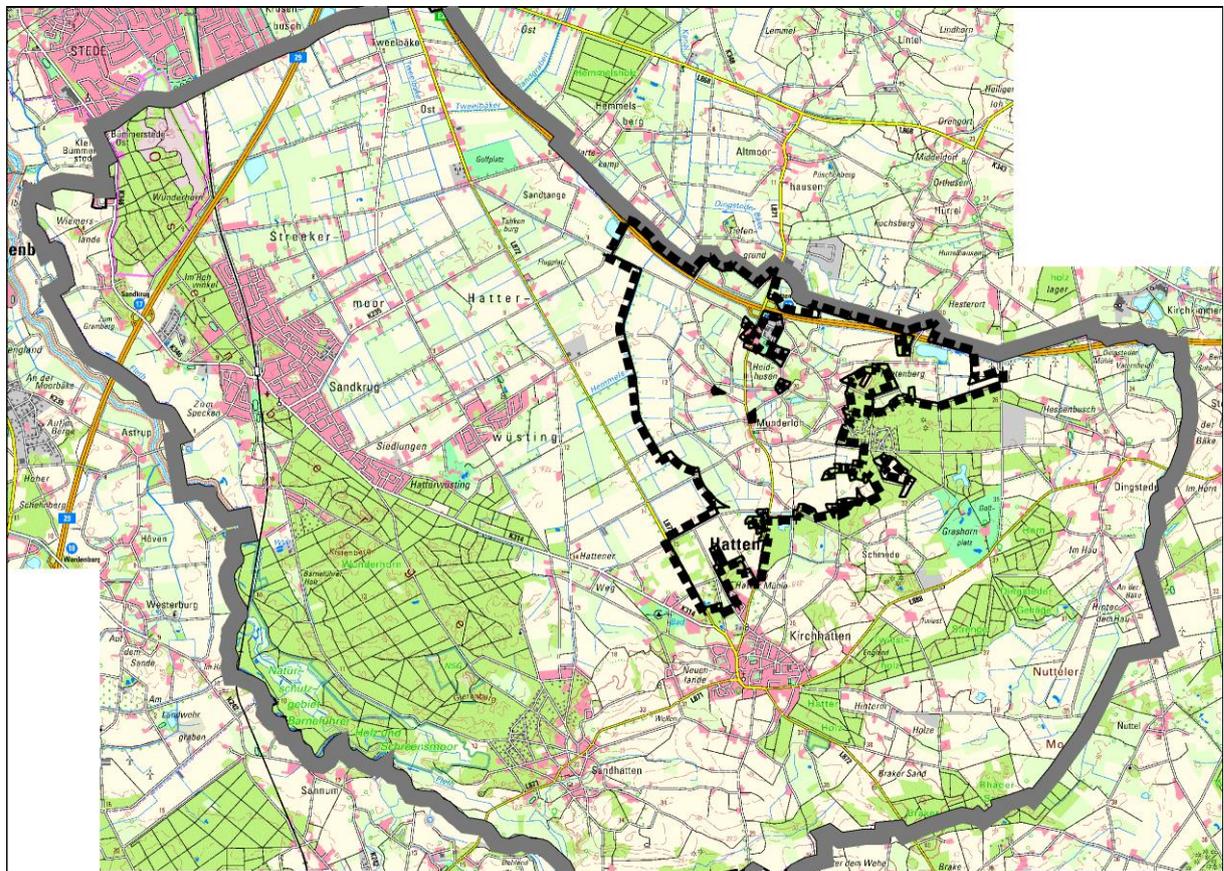


GEMEINDE HATTEN

Bebauungsplan Nr. 60D
"Steuerung Tierhaltungsanlagen Munderloh"

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan

plan
kontor städtebau

Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung	Vorentwurf	Entwurf	Satzungsbeschluss	ABSCHRIFT
----------------	------------	---------	-------------------	-----------

INHALTSÜBERSICHT		SEITE
A	ALLGEMEINER TEIL	5
	A.1 Anlass der Planung und Erfordernis	5
	A.2 Planungsinstrumente zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen	6
	A.3 Ziele der Planung	8
	A.4 Abgrenzung des Geltungsbereichs / Örtliche Situation	9
	A.5 Planungsvorgaben	10
	A.5.1 Raumordnung	10
	A.5.2 Flächennutzungsplanung	12
	A.5.3 Bebauungsplanung	13
	A.5.4 Fachbeitrag Landschaftsbild	13
	A.5.5 Fachbeitrag Erholung	14
	A.5.6 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag	15
B	INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	16
	B.1 Planungskonzept für den Bebauungsplan	16
	B.2 Festsetzungen	17
	B.2.1 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	17
	B.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	18
	B.2.3 Nachrichtliche Übernahmen	19
	B.3 Landwirtschaft	19
	B.3.1 Zielsetzung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe	19
	B.3.2 Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben	20
	B.3.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Geltungsbereich	21
	B.4 Verkehr bzw. Verkehrserschließung	30
	B.5 Immissionsschutz	30
	B.6 Natur und Landschaft	30
	B.6.1 Vorhandene Situation	30
	B.6.2 Planerische Auswirkungen	31
	B.6.3 Artenschutz	32
	B.7 Erholung, Tourismus, Naherholung	32
	B.8 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	32
	B.9 Altlasten	33
C	UMWELTBERICHT	34
	C.1 Einleitung	34
	C.1.1 Kurzdarstellung der Planung	34
	C.1.2 Ziele des Umweltschutzes	35
	C.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	37
	C.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt	37

C.2.2	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	40
C.2.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter	41
C.2.4	Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	41
C.2.5	Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	41
C.2.6	Wechselwirkungen	42
C.2.7	Kumulierung	42
C.2.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	42
C.2.9	Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen (§ 9 Abs.6 Nr.7j BauGB)	42
C.2.10	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
C.3	Zusätzliche Angaben	43
C.3.1	Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	43
C.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	43
C.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
C.3.4	Referenzliste	44
D	DATEN	45
D.1	Städtebauliche Werte	45
D.2	Verfahrensvermerke	45

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass der Planung und Erfordernis

In der Gemeinde Hatten erfolgte über die Jahre eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen im bislang unbebauten Außenbereich. Angesichts der in Teilräumen vorhandenen Nutzungskonflikte aufgrund von Tierhaltungsanlagen in den bisher unbebauten Landschaftsräumen und des städtebaulichen Ziels des Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Gemeinde Hatten das Erfordernis, planerisch potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Nunmehr sollen Landschaftsräume festgelegt werden, die auf Dauer insbesondere von Tierhaltungsanlagen aber auch Biomasseanlagen freigehalten werden.

Das städtebauliche Ziel, das Freihalten der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von weiteren Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, hat für die Gemeinde Hatten schon seit Jahren eine große Bedeutung. Der vorbeugende Schutz des freien Außenbereichs als Entwicklungsziel der Gemeinde erhielt in den vergangenen Jahren bei zwei gemeindeweiten Planungen zur Steuerung von im Außenbereich privilegierten Vorhaben (Bodenabbau und Windenergienutzung) ein hohes Gewicht. Die Steuerung von Vorhaben für den Bodenabbau erfolgte mittels der 46. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Steuerung von Vorhaben für die Windenergienutzung wurde die 50. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Zur Steuerung der Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Außenbereich beabsichtigt die Gemeinde Hatten die Aufstellung von insgesamt sechs Außenbereichsbebauungsplänen für den gesamten unbeplanten Außenbereich der Gemeinde mit Ausnahme der großen zusammenhängenden Waldgebiete mit dem Ziel großräumig Bereiche festzulegen, die in der Zukunft von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen.

Die Gemeinde wird den vorliegenden Bebauungsplan wie auch die fünf weiteren Bebauungspläne als sogenannte „einfache“ Bebauungspläne gem. § 30 (3) BauGB aufstellen, um nur das Erforderliche im Sinne der gemeindlichen Planungsziele zu ordnen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist daher ausschließlich die Regelung der privilegierten Tierhaltungsanlagen nach § 35 (1) Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sowie der Biomasseanlagen nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB.

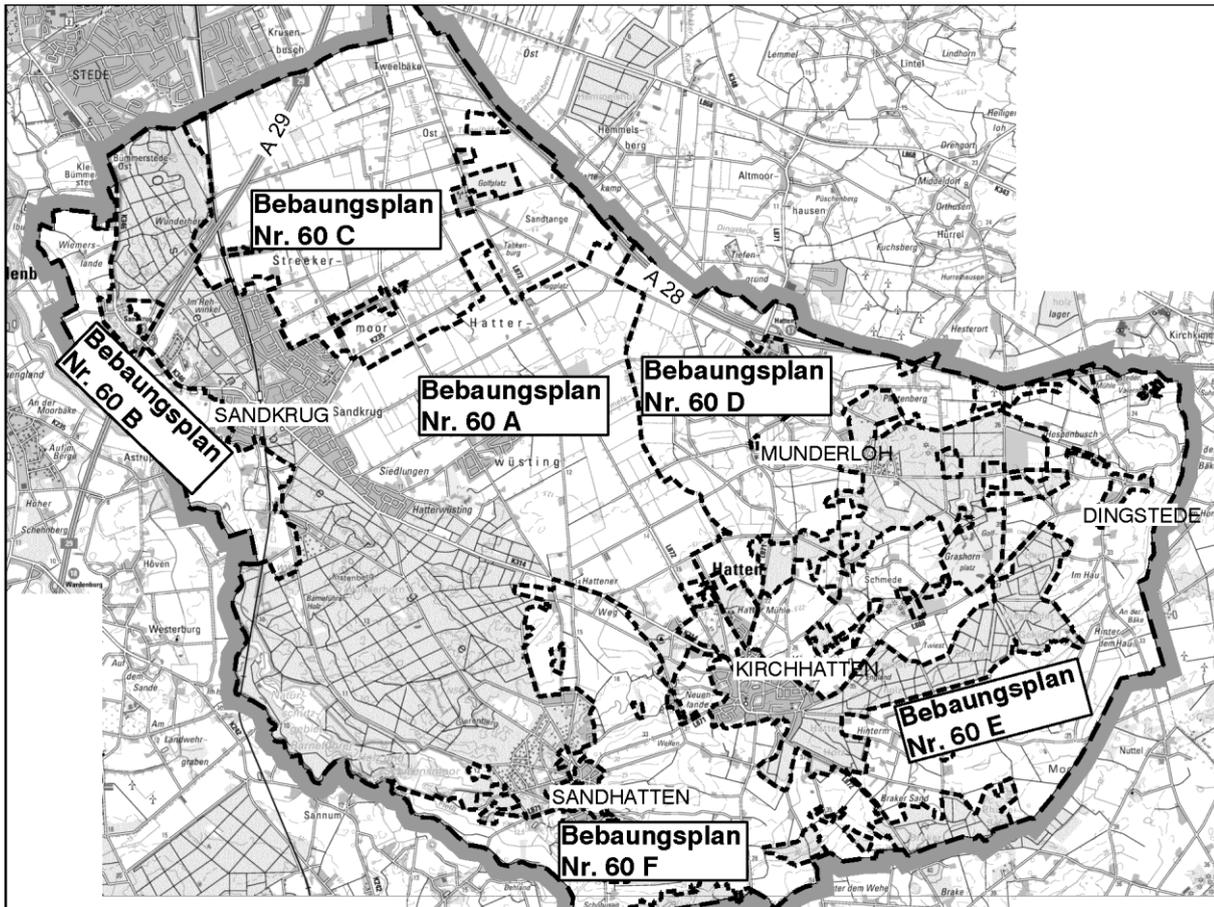


Abb.: Übersicht zu den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 60A bis 60F

A.2 Planungsinstrumente zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen

Entsprechend der aktuellen Rechtslage stehen grundsätzlich zwei verschiedene Planungsinstrumente für die Steuerung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biogasanlagen mit dem Ziel des Schutzes des Außenbereichs vor einer weiteren Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen zur Verfügung:

- Darstellung von Standorten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen bzw. Biogasanlagen im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB und der Aufstellung von Bebauungsplänen mit der Festsetzung von Sondergebieten,
- Aufstellung von in der Regel einfachen Bebauungsplänen gem. § 30 (3) BauGB für den Außenbereich mit Ausweisung der von der Bebauung freizuhaltenden Bereiche im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB.

Im Zusammenhang mit der Wahl des geeigneten Planungsinstrumentes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen sind insbesondere folgende rechtliche Grundlagen zu beachten.

- Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sind aber über Darstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB nicht steuerbar.

- Bei der Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden: UVP-pflichtige Vorhaben oder nicht-UVP-pflichtige Vorhaben.
- UVP-pflichtige Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung wie auch Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung unterliegenden, sind nach aktueller Rechtslage nicht mehr im Außenbereich privilegiert.
Diese Vorhaben benötigen für ihre Zulässigkeit im Außenbereich in der Regel einen Bebauungsplan einschließlich Flächennutzungsplanänderung (Festsetzung bzw. Darstellung als Sondergebiet, ggf. vorhabenbezogen) und lassen sich so steuern.
- Nur noch für die "kleineren", nicht UVP-pflichtigen Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind im Außenbereich privilegiert; hier besteht die Möglichkeit der Steuerung durch Darstellung im Flächennutzungsplan gem. § 35 (3) BauGB.
Somit wäre auch die Zurückstellung gem. § 15 (3) BauGB nur noch für die "kleinen" Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung möglich.
- Im Ergebnis verbleibt der einfache Bebauungsplan (gem. § 30 (3) BauGB) als einziges flächendeckendes Steuerungsinstrument für den Außenbereich, um alle drei Typen von Tierhaltungsanlagen (landwirtschaftliche, gewerbliche ohne und mit UVP-Pflicht) und Biomasseanlagen zusammen in einer Planung mit der weiträumigen Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, zu steuern.
- Der Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft muss hierzu in der Regel nicht geändert werden.
- Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen verbleibt zudem die Möglichkeit zum Erlass einer Veränderungssperre.

Das OVG Lüneburg hat in seiner Rechtsprechung in den letzten Jahren in mehreren Urteilen (u.a. 07.10.2005 (AZ 1 KN 297/04), 08.12.2009 (AZ 1 KN 355/07), 13.09.2011 (1 KN 56/08), 10.02.2015 (Az.: KN124/13)) die Möglichkeiten, Erfordernisse und Grenzen der Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich einer Gemeinde aufgezeigt.

- Eine Gemeinde darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebauliche zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedelung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat.
- Erholung (Naherholung) und der Tourismus sind als öffentliche Belange zu werten, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Gemeinde das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten möchte.
- Gemeinden können die Errichtung von Tierhaltungsanlagen durch einfache Bebauungspläne steuern, die große Teile des Außenbereichs abdecken.
- Der Errichtung von Tierhaltungsanlagen ist aber bei einer Steuerung durch einfachen Bebauungsplan im Außenbereich in substanzieller Weise Raum einzuräumen. Insbesondere für Anlagen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung, da dort bestehende Rechte gem. § 35 BauGB eingeschränkt werden.
- Dies hat durch die umfassende Beteiligung aller landwirtschaftlichen Betriebe und eine Berücksichtigung der individuellen Betriebsinteressen zu erfolgen.

A.3 Ziele der Planung

Im Vorfeld der Aufstellung der Außenbereichsbebauungspläne wurde von der Gemeinde Hatten ein „Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen“ mit Zielen und Kriterien entwickelt.

Für die Abgrenzung der Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen, wurden unter Berücksichtigung der privaten Belange (der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich Bestandssicherung wie auch Entwicklungsmöglichkeiten) und der öffentlichen Belange (zur weitgehenden Freihaltung der bisher unbebauten Landschaftsräume) wurden grundsätzliche Ziele entwickelt.

Grundsätzliche Ziele zur Entwicklung der Landwirtschaft und des Außenbereichs

- Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und der Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe
- Weitgehende Erhaltung der noch unverbauten Landschaftsräume und Vermeidung einer weiteren Zersiedlung der Landschaft
- Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung durch Vermeidung von Immissionen bzw. Immissionskonflikten

Zielsetzung bezüglich der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte

Kriterienkatalog für die Planungsarbeit

- Sicherung des **vorhandenen Bestands**, der Hofstelle und/oder des Betriebsstandortes. Damit können kleinere Baumaßnahmen verwirklicht werden, ohne dass die Bauleitplanung geändert werden muss. Dies können z.B. aus Tierschutzgründen notwendige Veränderungen der Aufstallung bzw. der Haltungsform oder kleine Erweiterungen sein.
- Bei Betrieben, welche einen nachweislichen Bedarf über den vorhandenen Bestand hinaus aufweisen, wird **eine Entwicklungsfläche** im Anschluss an die vorhandene Bestandsfläche ausgewiesen.
 - Die **Entwicklungsfläche** sollte soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar an den vorhandenen Bestand angrenzen. Es sollte keine wesentliche räumliche Trennung zwischen dem Bestand und der Entwicklungsfläche entstehen, soweit es aus Sicht des Immissionsschutzes möglich ist.
 - **Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe** werden dabei gleichbehandelt.
 - **Verpachtete Betriebe** erhalten nur den Bestand ausgewiesen. Eine Entwicklungsfläche muss dann gegebenenfalls bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unter Beachtung der oben aufgeführten Kriterien festgelegt werden.

- Sofern eine Entwicklung an der Hofstelle / am Betriebsstandort oder an einem bestehenden externen Standort (unter Berücksichtigung aller zum Betrieb gehörenden Standorte) nicht möglich ist, so ist **ein neuer externer Standort** im Eigentum des Landwirtes zu suchen und zu prüfen.
 - Dabei hat jeder Betrieb nur Anspruch auf **eine** Entwicklungsfläche.
 - Auf die landschaftliche Verträglichkeit der Entwicklungsfläche ist zu achten. Bauliche vorgeprägte Bereiche sind zu bevorzugen, um den Außenbereich zu schonen.

Kriterien zur Auswahl und Bewertung von Entwicklungsflächen und externen Standorten

Im Rahmen der Erarbeitung des „Konzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen“ wurden auch Kriterien aufgestellt, die zur Anwendung kommen sollen, wenn die Darstellung einer Entwicklungsfläche an der Hofstelle bzw. am Betriebsstandort nicht möglich ist. Bei der Suche nach einer geeigneten externen Entwicklungsfläche im Außenbereich sollen soweit möglich mehrere geeignete Flächen, die sich im Eigentum des Landwirtes befinden, geprüft werden.

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind für die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe keine neuen externen Entwicklungsflächen erforderlich, so dass eine Anwendung dieser Kriterien nicht zum Tragen kommt.

A.4 Abgrenzung des Geltungsbereichs / Örtliche Situation

Die nachfolgend aufgelisteten Bereiche bzw. Flächen werden nicht in die Geltungsbereiche der Außenbereichsbebauungspläne einbezogen, da dort Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen im Sinne von § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig sind. Dort besteht keine Anforderlichkeit im Sinne dieses Bebauungsplanes für die Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind.

- Bebauungspläne, mit in der Regel entgegenstehenden Nutzungen
- Satzungen gem. § 34 bzw. § 35 BauGB, mit in der Regel entgegenstehenden Nutzungen
- Im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB
- Größere zusammenhängende Waldflächen > 1 ha (eine Waldeigenschaft nach NWaldLG kann auch bei Gehölzflächen unter 1 ha gegeben sein)
- Im Flächennutzungsplan dargestellte wie auch nachrichtlich übernommene Flächen, die der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen entgegenstehen, wie
 - Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen,
 - Flächen für den Gemeinbedarf,
 - Grünflächen,
 - Sonderbauflächen für die Windenergie,
 - Sondergebiete Golf, Reiten,
 - Flugplatz,
 - Ver- und Entsorgungsflächen,
 - Flächen für den Bodenabbau,
 - Militärische Nutzungen,

- Naturschutzgebiete,
- Naturdenkmäler,
- Kompensationsflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 D erstreckt sich über die Außenbereichsflächen nördlich von Kirchhatten zwischen der Gemeindegrenze im Bereich der Bundesautobahn A 28 im Norden und der Ortslage von Kirchhatten im Süden, dem Windpark im Bereich der Hatter Landstraße und dem Wasserzug der Hemmelsbäke im Westen und den Waldflächen zwischen Bookholt und Dingstede sowie dem Windpark Plietenberg im Osten.

Der Geltungsbereich umfasst damit den Ortsteil Munderloh im weitesten Sinne. In dem Bereich befinden sich derzeit ca. 17 landwirtschaftliche Betriebsstandorte.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan.

A.5 Planungsvorgaben

A.5.1 Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen ihre Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg nicht mehr rechtswirksam. Derzeit befindet sich ein neues Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis in Aufstellung. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21.10.2011.

Daher ist derzeit ausschließlich das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 17.02.2017 zu beachten. Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2017 geändert.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) stellt die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Im LROP in der Fassung vom 03.10.2012 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) dargestellt. Dabei werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Für das Planungsgebiet sowie dessen Umgebung ist in den zeichnerischen Darstellungen zum LROP 2008 sowie in den Änderungen und Ergänzungen 2012 und 2017 die Autobahn A 28 dargestellt.

Im Abschnitt 3 des Textteils des LROP werden Regelungen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen insbesondere zu den Themenbereichen Natur und Landschaft, Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Fischerei, Erholung, Rohstoffgewinnung und Wassermanagement getroffen.

Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist gemäß dem raumordnerischen Ziel unter Punkt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“, Ziffer 02 zu minimieren. Dieses Ziel wird durch den zur gleichen Ziffer gehörenden Grundsatz weiter ausgeführt. Hiernach

sollen bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich möglichst große unzerschnittene, von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart, die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehende Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. In der Begründung zum LROP wird dazu näher erläutert, dass weitere Entwicklungen möglich und zulässig bleiben, wenn die Planung und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Böden als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und ihrer natürlichen Leitungs- und Funktionsfähigkeit sollen nach dem im LROP formulierten Grundsatz zum Punkt 3.1.1 Ziffer 04 gesichert und entwickelt werden. Dabei soll insbesondere auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten der Innenentwicklung und Konversion Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollen schutzwürdige Böden erhalten und vor Maßnahmen der Siedlung- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Punkt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ Ziffer 01). In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Gebiete und Landschaftsbestandteile, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertung durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind, als wertvoll anzusehen sind.

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente, sollen nach dem Grundsatz zu Punkt 3.1.2 Ziffer 06 so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert wird. Hierzu sollen die ökologischen Funktionen stabilisiert und entwickelt werden. Zudem ist nach dem zugehörigen Ziel die Vielfalt der Biotope und Arten in Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut zu erhöhen. Dazu kann durch kleinräumige Landschaftselemente unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Erwägungen auf eine Strukturverbesserung hingewirkt werden.

Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern (Grundsatz, 3.1.2. Ziffer 07). Hierzu können Maßnahmen zur Erstinstandsetzung und Maßnahmen zur Dauerpflege genutzt werden.

Die Landwirtschaft soll gemäß dem LROP (vgl. Grundsatz, 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ Ziffer 01) in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozi-ökonomischen Funktion gesichert werden. Hierzu sind konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen zu erhalten und zu entwickeln. Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind zudem die Voraussetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft zu schaffen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gestärkt werden soll. Dabei sollen ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus soll die Landwirtschaft bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.

Wald soll gemäß LROP wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

Gemäß dem LROP sollten zudem die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. Grundsatz, 3.2.3 „landschaftsgebundene Erholung“ Ziffer 01). Gebiete, die sich für die landschaftsgebundene Erholung eignen sollen für diese Nutzung erschlossen werden und dadurch Erholungsräume gesichert bzw. entwickelt werden. Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für die Erholung und den Tourismus sollen Nutzungskonflikte vermieden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert geschützt werden.

Da im vorliegenden Fall vorrangig bestehende Strukturen gesichert bzw. angemessen weiterentwickelt werden, steht die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 D im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms.

A.5.2 Flächennutzungsplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Autobahn A 28 sowie die beiden Landesstraßen, Munderloher Straße und Hatter Landstraße, werden als überörtliche Straßen nachrichtlich übernommen.

Die in dem Bereich nördlich von Kirchhatten dargestellten Wohnbauflächen, gemischten wie gewerblichen Bauflächen, Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf wie auch Sondergebiete, die der Erholung dienen, liegen jeweils außerhalb der Geltungsbereiche des vorliegenden Bebauungsplanes.

Somit ist der Bebauungsplan Nr. 60 D mit seinen Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde entwickelt worden.

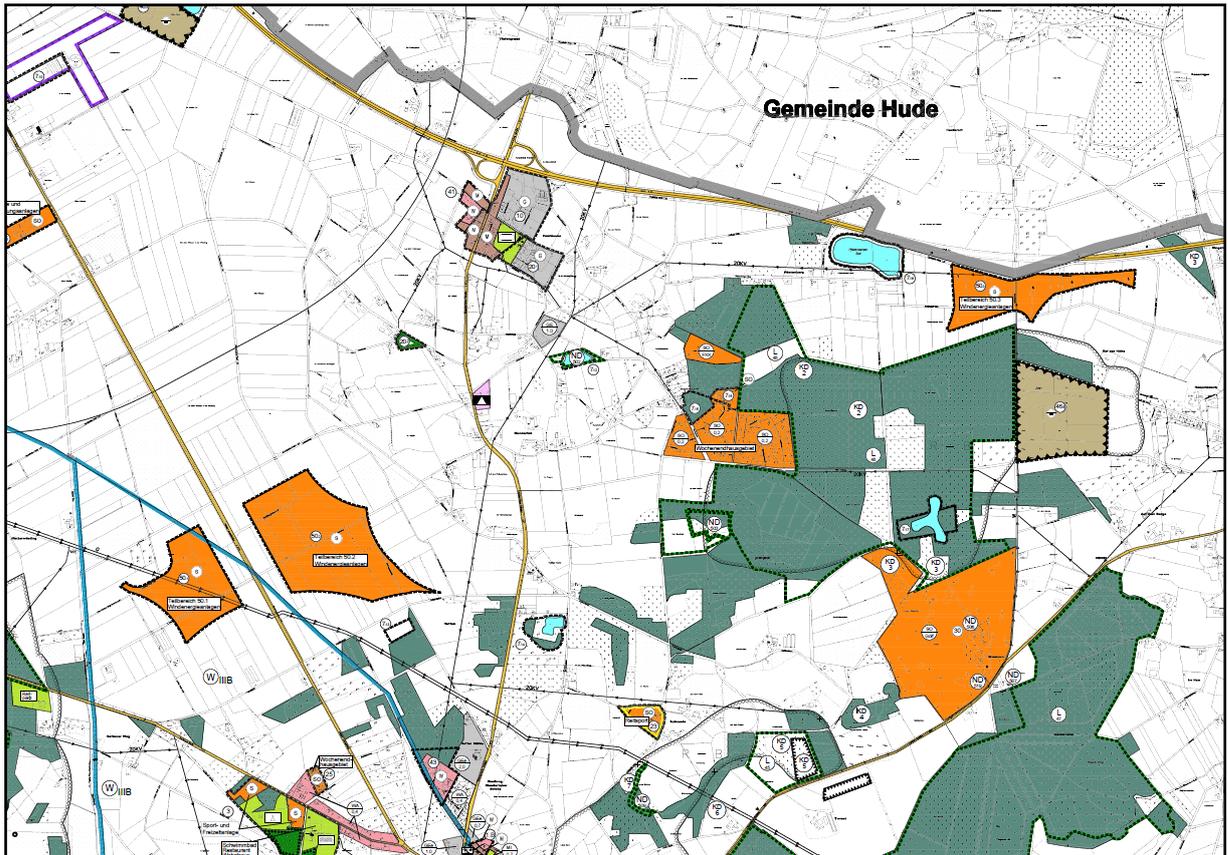


Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten

A.5.3 Bebauungsplanung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 60D sind bislang noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst worden.

Die in diesem Bereich nördlich von Kirchhatten vorhandenen Bebauungspläne (siehe Hinweise in der Planzeichnung) wurden nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 D mit einbezogen, da die mit der vorliegenden Planung verbundene Zielsetzung zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Außenbereich schon durch die jeweiligen Festsetzungen in den Bebauungsplänen gewährleistet ist. Eine Einziehung dieser Geltungsbereiche ist somit nicht erforderlich.

A.5.4 Fachbeitrag Landschaftsbild

Im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten eine flächendeckende Landschaftsbildwertung erarbeitet. Hintergrund für die Erstellung des Fachbeitrages waren die zahlreichen Anforderungen an die Nutzung des Außenbereichs. Die Gemeinde sah es im Interesse einer zukunftsorientierten Entwicklung als erforderlich an, die Nutzung des Gemeindegebietes auch im Außenbereich sinnvoll zu koordinieren. Hierbei sollen auch, zumal Hatten besondere Aufgaben für die Erholung wahrnimmt, die Werte des Landschaftsbildes in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Köhler und Preis (2000) haben eine Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dargestellt, auf die seither häufig Bezug genommen wurde und die auch der Niedersächsische Landkreistag in seinen "Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" zur Anwendung empfiehlt.

Nach dieser Methode wurden für den gesamten Landschaftsraum des Untersuchungsgebietes Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und es wurden den einzelnen Landschaftsbildeinheiten Wertstufen zugeordnet. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von dem Landschaftsplan der Gemeinde Hatten von 1995, wo ausgewählte Bereiche mit "besonderer Bedeutung" für das Landschaftsbild dargestellt wurden. Es wird daher als erforderlich angesehen, das Landschaftsbild nach der Methode von Köhler u. Preis (2000) flächendeckend zu erfassen und zu bewerten.

A.5.5 Fachbeitrag Erholung

Ebenfalls im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten ein Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten erarbeitet.

Innerhalb der letzten Jahre ist eine vermehrte Nutzung des unverbauten Außenbereichs durch privilegierte, nicht landwirtschaftliche Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung (Sandabbau) und die Nutzung der Windenergie zu beobachten. Des Weiteren ist durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in Verbindung mit größeren Betriebseinheiten, steigenden Anforderungen des Immissionsschutzes und der Förderung der regenerativen Energien durch die Nutzung von Biomasse häufiger die Errichtung von Stallanlagen für die Intensivtierhaltung und von Biogasanlagen im Außenbereich festzustellen.

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewinnt. Auch aus diesen Gründen fordert das Landesraumordnungsprogramm, dass in allen Räumen sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden sollen, so dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Landschaftsplan der Gemeinde, der Landschaftsrahmenplan und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises einschließlich der den Planungen zugrundeliegenden Daten und Informationen über 20 Jahre alt sind, ist eine Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Aussagen bezüglich der Wertigkeiten des Landschaftsbildes und der Bedeutung der Erholungsnutzung erforderlich. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Belange Erholung und Landschaftsbild mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander einstellen zu können.

Insofern beschäftigt sich der Fachbeitrag mit den raumbedeutsamen oder raumrelevanten Aspekten der Erholungsnutzung und in diesem Zusammenhang vorrangig mit der landschaftsgebundenen Erholung in der Gemeinde Hatten.

A.5.6 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag

Im Rahmen zur Vorbereitung der Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen hatte die Gemeinde Hatten die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, für jeden landwirtschaftlichen Betrieb einen Fachbeitrag zu erstellen. Grundlage für die vorliegenden Fachbeiträge war eine Befragung des Betriebsleiters, die in der Regel mit einem Betriebsbesuch verbunden war. Gemeinsam mit dem Landwirt wurde daraufhin ein Betriebsentwicklungskonzept erstellt.

Zur Vorbereitung der vorliegenden Planungen wurden nach Bedarf ergänzende Gespräche insbesondere mit den landwirtschaftlichen Betrieben, die nach einer Erstbeurteilung eine Entwicklungsfläche benötigten, geführt.

Die für diesen Bebauungsplan relevanten Aussagen der einzelnen Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans werden in dem nachfolgenden Kapitel B.3 Landwirtschaft wiedergegeben.

B INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

B.1 Planungskonzept für den Bebauungsplan

Zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Hatten wird das Instrument des einfachen Bebauungsplans gewählt. In den voraussichtlich sechs Bebauungsplänen werden nur die Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB zu bewerten. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie die Entwicklungsflächen keine Festsetzungen – zum Beispiel zu Art und Maß der Nutzung - in diesem Bebauungsplan getroffen werden, gilt der § 35 BauGB uneingeschränkt als Genehmigungsgrundlage. Der Status als Außenbereichsnutzung bleibt durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans somit voll erhaltenen.

In dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan Nr. 60D werden wie in den voraussichtlich übrigen fünf einfachen Bebauungsplänen für den Außenbereich der Gemeinde Hatten weiträumig Flächen festgesetzt, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB freizuhalten sind.

Damit sind die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 201 BauGB) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst.

Innerhalb der „Baufenster“ bemisst sich die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben nach § 35 (1) BauGB. Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ist bei Bauvorhaben nur begrenzt durch die Abgrenzungen der „Baufenster“. Sogenannte gewerbliche Bauvorhaben unterliegen den Beschränkungen des § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Dabei ist aber zu beachten, dass die vorhandene Tierhaltung gegebenenfalls berücksichtigt werden muss (sog. Kumulation). Die Anforderungen an die Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb der „Baufenster“ werden durch die Bauleitplanung nicht verändert.

Es ist nicht Ziel der Gemeinde der landwirtschaftlichen Tierhaltung einen Vorrang gegenüber der gewerblichen Tierhaltung einzuräumen; auch vor dem Hintergrund, dass bei einem Teil der ortsansässigen bäuerlichen Betriebe ein Hineinwachsen in die gewerbliche Tierhaltung zu beobachten ist. Sog. gewerbliche Stallanlagen fallen nach wie vor unter den § 35 (1) Nr. 4 BauGB, sofern diese die im Gesetz festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. Nach einem Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 (Az: 4 C 15.01) sind derartige Vorhaben den Massenphänomenen zuzurechnen und einer Steuerung im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich.

Die Notwendigkeit einer Steuerung der weiteren nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von der Gemeinde Hatten nicht gesehen. Daher werden alle übrigen nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Vorhaben nicht in die Festsetzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Nach Einschätzung der Gemeinde gehen von diesen im Außenbereich zulässigen Vorhaben, was das Erscheinungsbild, die Häufigkeit oder die Auswirkungen betrifft, in der Regel keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion Naherholung und Tourismus aus. Mögliche Konflikte können ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB vermieden werden, so dass eine Einbeziehung in die Bauleitplanung nicht erforderlich erscheint.

Diese Vorhaben bleiben somit von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ausgeschlossen und sind weiter nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Zu den zu steuernden Tierhaltungsanlagen zählen gemäß der textlichen Festsetzungen bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern und Pferden einschließlich der dazugehörigen Lagerstätten für Viehfutter und tierische Ausscheidungen, die befestigten Hofflächen und sonstige Nebenanlagen. Andere Nutztierarten sind derzeit nicht in relevanter Anzahl in der Gemeinde Hatten vorhanden, so dass hierzu eine Regelung nicht erforderlich ist.

Zusätzlich ist in der zugehörigen textlichen Festsetzung geregelt, dass landwirtschaftliche Tierhaltung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten je Betrieb von dieser Einschränkung ausgenommen ist. Durch diese so genannte Bagatelle-Grenze wird sichergestellt, dass beispielsweise kleinere Tierbestände von Hobbytierhaltern nicht unter die Regeln dieses Bebauungsplanes fallen.

Für die landschaftsgerechte Eingrünung werden ergänzend Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt, die im Falle der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Ausnahmsweise dürfen die Pflanzstreifen für eine Zufahrt bis zu einer maximalen Breite von 10 m unterbrochen werden.

B.2 Festsetzungen

In dem Bebauungsplan Nr. 60B werden wie in den weiteren Außenbereichsbebauungsplänen in der Regel zwei Festsetzungen getroffen.

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

B.2.1 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

In den gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist die Errichtung von Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB zu beurteilen sind, nicht zulässig.

Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern und Pferden einschließlich der dazugehörigen Lagerstätten für Viehfutter und die für tierische Ausscheidungen, die befestigten Hofflächen und sonstige Nebenanlagen.

Alle sonstigen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von den obigen Festsetzungen ausgenommen. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Die Betriebsstandorte der aktiven Betriebe und – soweit vorgesehen – ihre Erweiterungsflächen (einschließlich einer randlichen Eingrünung) werden von diesen Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, ausgespart.

Außerhalb der bestehenden Hofstandorte und der Entwicklungsflächen sind durch die Festsetzung von Flächen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind, Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Damit soll eine weitere Zersiedelung der Landschaft im Geltungsbereich (bisher überwiegend unbebaute Flächen) vermieden und die Landschaft von einer Bebauung durch weitere Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden.

B.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen gem. § 35 BauGB zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden einzelne Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sollen erst im Zusammenhang mit der Errichtung einer Tierhaltungsanlage bzw. einer Biomasseanlage umgesetzt werden. Daher gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft jeweils erst bei Vorlage einer Baugenehmigung bzw. einer Genehmigung gem. BImSchG für eine Tierhaltungsanlage bzw. einer Biomasseanlage im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Flächen jeweils weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Damit greift die Regelung erst, wenn ein bestimmter Umstand (im vorliegenden Fall die Genehmigung für eine Tierhaltungsanlage bzw. Biomasseanlage) vorliegt. Die Festsetzung Nr. 2 ist so mit einer aufschiebenden Bedingung gem. § 9 Abs. 2 BauGB verknüpft.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um Entwicklungsflächen für neue Anlagen vorgesehen wird.

Bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 sind auf diesen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft standortheimische Laubgehölze zu pflanzen.

Die Artenauswahl ist beispielhaft anhand folgender Liste zu treffen: Stieleiche, Winterlinde, Feldulme, Esche, Birke, Silberweide, Hainbuche, Eberesche, Hartriegel, Vogelkirsche, Pfaffenhütchen, Schwarzerle, Liguster, Faulbaum, Holunder, Schneeball, Schlehe, Weißdorn, Haselnuss und Obstbäume. Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, mindestens 10 - 12 cm Stammumfang oder Heister, mindestens 200 - 250 cm Höhe; bei Obstbäumen: Hochstamm, mindestens 6 - 8 cm Stammumfang; Sträucher sind mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 60 - 100 cm hoch, zu pflanzen. Je 2 m² Pflanzfläche ist eine Pflanze zu setzen.

Ausnahmsweise darf die Anpflanzung für die Anlage einer Zufahrt in einer Breite von bis zu 10 m unterbrochen werden.

Ausnahmsweise ist eine Verschiebung der Anpflanzungen in Richtung der baulichen Anlagen zulässig, wenn Bauvorhaben im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 nur eine Teilfläche des für derartige Anlagen zulässigen Bereiches in Anspruch nehmen.

Vorhandene standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Anpflanzflächen zu integrieren.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

Durch die Festsetzung der Maßnahmenflächen sollen die in der Regel bei Bauvorhaben erforderlichen Kompensationsmaßnahmen so gelenkt werden, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch das bauliche Vorhaben verbleibt. Eine genaue Festlegung der Kompensationsmaßnahmen kann aber erst erfolgen, wenn die konkrete Baumaßnahme feststeht.

Der Unterhaltungsverband Wüsting hat darauf hingewiesen, dass ein Schutzstreifen von 5,00 m entlang der Verbandsgewässer von Anpflanzungen freizuhalten ist (Betrieb 52). Eine Ausnahme von dieser Regelung ist möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Gewässer dauerhaft von der anderen Seite maschinell unterhalten werden können.

B.2.3 Nachrichtliche Übernahmen

Die bestehenden überörtlichen Verkehrsflächen wie die Bundesautobahn A 28 und die Landesstraßen, Munderloher Straße - L 871 und Hatter Landstraße - L 872, sowie Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile wie Wallhecken sowie die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“ werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

B.3 Landwirtschaft

B.3.1 Zielsetzung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

Wie oben dargelegt wurde im Vorfeld der Aufstellung der Außenbereichsbebauungspläne ein Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen mit Zielen und Kriterien entwickelt. Zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe wurde folgende Zielsetzung formuliert:

- Sicherung des **vorhandenen Bestands**, der Hofstelle und/oder des Betriebsstandortes. Damit können kleinere Baumaßnahmen verwirklicht werden, ohne dass die Bauleitplanung geändert werden muss. Dies können z.B. aus Tierschutzgründen notwendige Veränderungen der Aufstallung bzw. der Haltungsform oder kleine Erweiterungen sein.
- Bei Betrieben, welche einen nachweislichen Bedarf über den vorhandenen Bestand hinaus aufweisen, wird **eine Entwicklungsfläche** im Anschluss an die vorhandene Bestandsfläche ausgewiesen.
 - Die **Entwicklungsfläche** sollte soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar an den vorhandenen Bestand angrenzen. Es sollte keine wesentliche räumliche Trennung zwischen dem Bestand und der Entwicklungsfläche entstehen, soweit es aus Sicht des Immissionsschutzes möglich ist.

- **Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe** werden dabei gleichbehandelt.
- **Verpachtete Betriebe** erhalten nur den Bestand ausgewiesen. Eine Entwicklungsfläche muss dann gegebenenfalls bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unter Beachtung der oben aufgeführten Kriterien festgelegt werden.
- Sofern eine Entwicklung an der Hofstelle / am Betriebsstandort oder an einem bestehenden externen Standort (unter Berücksichtigung aller zum Betrieb gehörenden Standorte) nicht möglich ist, so ist **ein neuer externer Standort** im Eigentum des Landwirtes zu suchen und zu prüfen.
 - Dabei hat jeder Betrieb nur Anspruch auf **eine** Entwicklungsfläche.
 - Auf die landschaftliche Verträglichkeit der Entwicklungsfläche ist zu achten. Bauliche vorgeprägte Bereiche sind zu bevorzugen, um den Außenbereich zu schonen.

B.3.2 Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben

Im Rahmen zur Vorbereitung der Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen hat die Gemeinde Hatten die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, für jeden Betrieb einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erstellen. Grundlage war eine Befragung des Landwirtes bei einem Betriebsbesuch. Gemeinsam mit dem Landwirt wurde daraufhin ein Betriebsentwicklungskonzept erstellt.

Ziel ist es die zukünftige bauliche Entwicklung des Betriebs in den nächsten Jahren darzustellen. Je weniger konkret und je ferner die bauliche Entwicklung dabei ist, umso weniger genau kann geplant werden. Die Betriebsentwicklung kann dabei je nach betrieblicher Situation realistischer Weise nur bis zu etwa acht Jahren in die Zukunft betrachtet werden. Anhand des von der Gemeinde Hatten vorgegebenen Kriterienkatalogs wird die betriebliche Situation dargestellt. Es wird eine Aussage über die Dauerhaftigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit getroffen. Insbesondere ist wichtig, ob die von dem Landwirt geplanten betrieblichen Entwicklungsschritte unter der Prämisse, dass ein vernünftig wirtschaftender Landwirt sich ähnlich verhalten würde, einer realistischen Prüfung standhalten. Sofern der Gebäudebestand noch Bestandsschutz genießt, wird dieser Bestand entsprechend ausgewiesen. Für einen Betrieb, welcher die Dauerhaftigkeit nachweist und dessen Planungen nachvollziehbar sind, wird eine Entwicklungsfläche ausgewiesen. Eine solche Fläche soll sich an eine Bestandsfläche anschließen. Nur im Ausnahmefall soll eine neue, nicht an eine Bestandsfläche angeschlossene Entwicklungsfläche ausgewiesen werden. Bei verpachteten Betrieben ist die Dauerhaftigkeit nicht mehr gegeben, daher kann es für diese Betriebe keine Entwicklungsfläche geben.

Geplante bauliche Anlagen wie Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen müssen weiterhin auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden. Dies kann aber nur insoweit geschehen, wie die Planungen schon konkretisiert werden können. Ausschlusskriterien sind bestehende Ausweisungen, wie verschiedene Schutzgebiete, bestehende Planungen der Gemeinde oder auch immissionsschutzrechtliche Restriktionen. Die Planungen des Landwirtes werden hinsichtlich der grundsätzlichen Machbarkeit abgeschätzt. Eine Detailplanung wird in den Fällen durchgeführt, wo Restriktionen der Machbarkeit enge Grenzen setzen. Dazu gehört eine immissionsschutzrechtliche Detailbetrachtung. Im Ergebnis wird im Fachbeitrag eine Empfehlung über die Ausweisung einer potentiellen Baufläche gegeben.

B.3.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Geltungsbereich

Für die Betriebe Nr. 31 und Nr. 102 erfolgt keine Bestandsausweisung mehr, da die Tierhaltung auf den Hofstellen zwischenzeitlich aufgeben wurde.

Betrieb Nr. 6

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung umfasst Milchkühe, Mastbullen, Kälbern und Rinder. Darüber hinaus wird eine PV-Anlage betrieben.

Gegenwärtig kann der Betrieb an der Hofstelle nur Veränderungen im Bestand vornehmen. Bei einer möglichen Erweiterung der Milchviehhaltung mit entsprechender Jungviehaufzucht, müsste die Bullenmast aufgegeben werden.

Standortbeschreibung

Der Hofstandort ist durch die Nachbarwohnbebauung und wenigen Eigentumsflächen in der näheren Umgebung nur sehr eingeschränkt entwicklungsfähig. Eventuell notwendige Baumaßnahmen z.B. aus Tierschutzgründen sind auf der Hofstelle ohne weiteres möglich. Für weitere Entwicklungsschritte über das o.g. Vorhaben hinaus wäre ein Außenstandort notwendig.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu bezeichnen. Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen, sowie für das zukünftige Vorhaben eine Entwicklungsfläche westlich der vorhandenen Hofstelle vorzusehen. Eine immissionschutzrechtliche Betrachtung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt, wird aber von der LWK zur Absicherung der zukünftigen Entwicklung empfohlen, da ggf. emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich werden.

Betrieb Nr. 11

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Eine potentielle Hofnachfolge ist gegeben. Die Tierhaltung besteht aus Milchkühen, Kälber, Färsen und Bullen auf der Hofstelle.

Es ist geplant den bestehenden Jungviehstall zu erweitern. Durch den Neubau können die Tiere deutlich besser untergebracht werden. Des Weiteren soll ein „Kälberdorf“ mit Iglus errichtet werden, um den Betrieb arbeitswirtschaftlicher aufzustellen. Eine Erweiterung der Tierhaltung findet durch den Neubau nicht statt und ist auch gegenwärtig nicht geplant.

Standortbeschreibung

Die Lage des Hofes ist als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Die notwendige Fläche für die Um- und Neubauten sind vorhanden.

Bewertung

Derzeit scheint der Hof noch ein ausreichendes Familieneinkommen zu erwirtschaften. Um die Einkommenssituation auf Dauer zu gewährleisten und um den Betrieb arbeitswirtschaftlicher aufzustellen sollten nach Empfehlung der LWK die Vorhaben konkretisiert und umgesetzt werden. Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen und für den Neubau eine Entwicklungsfläche westlich der vorhandenen Hoffläche auszuweisen.

Betrieb Nr. 12**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber zusammen mit seinem Sohn im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung besteht aus Mastschweinen und Ferkelaufzuchtplätzen. Darüber hinaus wird auf der Hofstelle eine PV-Anlage betrieben.

Langfristig ist eine weitere Ausdehnung des Mastschweinbestandes angedacht. Der landwirtschaftliche Betrieb hatte ursprünglich den Wunsch geäußert, im Außenbereich einen Schweinemaststall zu errichten. Nach Rücksprache mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ist unter Berücksichtigung von emissionsmindernden Maßnahmen auf der Hofstelle eine Weiterentwicklung vor Ort möglich.

Eventuell soll bei entsprechenden Rahmenbedingungen die bestehende PV-Anlage erweitert werden.

Standortbeschreibung

Die Lage des Hofes ist durch die Nachbarbetriebe und die nahegelegene Wohnbebauung stark eingeschränkt.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Hofnachfolgesituation und Gesamtlage als entwicklungsfähig einzustufen. Die jetzige Hofstelle ist aufgrund umliegender Wohnbebauung und naheliegender landw. Betriebe in der Entwicklung aber eingeschränkt.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen und für den Neubau eine Entwicklungsfläche nordöstlich der vorhandenen Bestandsflächen auszuweisen. Eine Weiterentwicklung des Betriebes ist unter Berücksichtigung von emissionsmindernden Maßnahmen auf der Hofstelle und der angrenzenden Entwicklungsfläche möglich.

Betrieb Nr. 13**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung besteht derzeit aus Milchkühen, Kälbern, Rindern sowie Mastbullen. Darüber hinaus wird eine PV-Anlage betrieben.

Nach Auskunft der LWK ist mittelfristig ein Ausbau der Bullenmast mit Fresseraufzucht geplant. Gleichzeitig wird ein Ausstieg aus der Milchviehwirtschaft erwogen. Darüber hinaus werden dann u.a. im bestehenden Milchviehstall diverse Umbaumaßnahmen erforderlich sein.

Standortbeschreibung

Die erforderliche Fläche für die Erweiterungen wäre vorhanden. Eine Weiterentwicklung des Betriebes ist auf der Hofstelle möglich, da durch die gleichzeitige Abschaffung der Milchkühe die Immissionen teilweise reduziert würden.

Bewertung

Es handelt sich um einen zukunftsfähigen Betrieb, dessen Existenz für die nächsten Jahrzehnte gesichert werden soll. Um die Wertschöpfung insgesamt zu steigern, wird eine Erweiterung der Bullenmast als sinnvoll erachtet. Die LWK empfiehlt die Planungen zu konkretisieren und mittelfristig umzusetzen. Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen und darüber hinaus eine Entwicklungsfläche nordwestlich der Bestandsfläche vorzusehen.

Betrieb Nr. 15

Betriebsbeschreibung

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt neben dem Standort im Ortsteil Munderloh noch über einen weiteren Standort, ebenfalls im Ortsteil Munderloh am Ossendamm, ca. 2,5 km von der Hofstelle entfernt gelegen.

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber zusammen mit seinem Sohn im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung besteht aus Mastbullen und Masthähnchen am Hof, sowie Masthähnchen am 2. Standort.

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung durch die LWK lagen Planungen für zwei weitere Hähnchenställe sowie für eine Biogasanlage am 2. Standort vor.

Standortbeschreibung

Die Hofstelle ist durch nahegelegene Wohnbebauung schon länger nicht mehr ausbaufähig. Daher hat der Betrieb vor Jahren den Außenstandort erschlossen. Dieser Standort ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, unter der Bedingung, dass zukünftig eine zertifizierte Filtertechnik für Masthähnchen zur Verfügung steht, weiterhin als entwicklungsfähig einzustufen.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Hofnachfolgesituation als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Um den Betrieb auf Dauer zu sichern, sind weitere Entwicklungsschritte nach Einschätzung der LWK sinnvoll. Daher sollten entsprechende Planungen für die Mastställe vorangetrieben werden. Auf der Hofstelle des Betriebes ist eine Erweiterung nicht mehr möglich, da immissions- bzw. emissionsseitig die Grenzwerte ausgeschöpft sind. Daher wird empfohlen, den Standort am Ostendamm zu erweitern.

Zusammenfassend wird von der LWK empfohlen, die Hofstelle und den Außenstandort als vorhandene Betriebsstandorte auszuweisen sowie eine Entwicklungsfläche für den Betrieb westlich des vorhandenen Standortes Ossendamm vorzusehen.

Die o.g. Vorhaben sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht realisierbar, wenn zukünftig eine zertifizierte Filtertechnik zur Absenkung der Geruchsemissionen vorhanden ist. Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich sind an diesem Standort ausgeschöpft, da die dafür zulässigen Tierzahlenobergrenzen überschritten werden. Eine Erweiterung bedingt daher die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Betrieb Nr. 17

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge hat der Betriebsleiter erst vor wenigen Jahren angetreten.

Die Tierhaltung besteht aus Mastschweinen, Kühen, Mastbullen, Kälbern sowie weiteren Rinder. Zusätzlich betreibt der Landwirt auf der Maschinenhalle eine PV-Anlage.

Kurzfristig soll der bestehende Betrieb arbeitswirtschaftlich optimiert werden. Mittelfristig soll ein neuer Mastschweinstall entstehen.

Standortbeschreibung

Die Lage des Hofes ist durch die Nachbarbetriebe und die nahegelegene Wohnbebauung eingeschränkt. Allerdings können die geplanten Baumaßnahmen nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf der Hofstelle und einer Entwicklungsfläche erfolgen.

Bewertung

Zur Sicherung des Betriebes sollten nach Einschätzung der LWK die Planungen zur Ausdehnung des Mastschweine- und Rinderbestandes konkretisiert und umgesetzt werden. Dabei sind emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen und eine Entwicklungsfläche nördlich angrenzend an die Bestandsflächen auszuweisen.

Betrieb Nr. 23

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Tierhaltung besteht derzeit aus Milchkühen, Kälbern, Rindern sowie Mastbullen. Gegenwärtig wird eine PV-Anlage betrieben.

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung war ist eine Erweiterung des Milchkuhbestandes und der Jungviehaufzucht geplant.

Standortbeschreibung

Die erforderliche Fläche für die Erweiterungen wäre vorhanden. Eine Weiterentwicklung des Betriebes wäre aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf der Hofstelle möglich. Die vorgesehene Erweiterung ist innerhalb des Bestandes realisierbar.

Bewertung

Es handelt sich um einen zukunftsfähigen Betrieb, dessen Existenz für die nächsten Jahre gesichert werden sollte. Um die Wertschöpfung zu steigern, wird von der LWK eine Erweiterung der Milchviehhaltung als sinnvoll erachtet. Daher sollten die Planungen dafür konkretisiert und zeitnah umgesetzt werden. Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung der Bestandsfläche als Betriebsstandort vorzunehmen.

Betrieb Nr. 27**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber zusammen mit seinem Sohn im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung besteht aus Mutterkühen mit Nachzucht, Mastbullen, Mastschweinen und Legehennen.

Derzeit ist zunächst geplant, die Schweinemast an der Hofstelle aufzugeben und stattdessen die Legehennenhaltung auszuweiten.

Nach Rücksprache mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ist unter Berücksichtigung der emissionsmindernden Maßnahmen direkt auf der Hofstelle eine Weiterentwicklung nicht möglich. Das Vorhaben könnte jedoch südlich der Hofstelle angrenzend an die Bergstraße realisiert werden.

Standortbeschreibung

Die Hofstelle ist durch die nahegelegene Wohnbebauung als eingeschränkt entwicklungsfähig einzustufen. Durch die Aufgabe der Mastschweinehaltung ist, nach Einschätzung der LWK, die geplante Erweiterung der Legehennenhaltung an der Hofstelle realisierbar. Eventuell notwendige Baumaßnahmen aus z.B. Tierschutzgründen wären dort nach gegenwärtigen Kenntnissen ohne weiteres durchführbar. Darüber hinausgehende Erweiterungen sind nach Einschätzung der LWK nur auf einen Außenstandort möglich.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Hofnachfolgesituation als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Um die Entwicklungsfähigkeit auch langfristig zu erhalten, sollten die geplanten Vorhaben konkretisiert und umgesetzt werden.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen sowie eine Entwicklungsfläche südlich des vorhandenen Betriebsstandortes auszuweisen. Bei der Umsetzung der Planungen sind ggf. emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich.

Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich liegen nach Einschätzung der LWK an dem Standort unterhalb der relevanten Grenzwerte für UVP-pflichtige Vorhaben. Daher wäre für dieses Vorhaben nach seinerzeitiger Einschätzung der LWK kein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich.

Betrieb Nr. 28**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Nebenerwerb geführt. Die Tierhaltung besteht aus Mastputenplätzen incl. Aufzucht (Hähne) am Hofstandort.

Um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, war ursprünglich ein zweiter Betriebsstandort geplant. Nunmehr ist unter Berücksichtigung von emissionsmindernden Maßnahmen auf der Hofstelle eine Weiterentwicklung des Betriebes auch dort möglich.

Standortbeschreibung

Die Hofstelle und die anliegende Hoffläche sind aufgrund Wohnbebauung in der Nachbarschaft und nahegelegene Waldflächen als nicht erweiterungsfähig einzustufen.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe als zukunftsfähig zu beurteilen. Die geplanten Maßnahmen werden von der LWK als sinnvoll erachtet.

Um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben, sollten die angedachten Maßnahmen umgesetzt werden. Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

Betrieb Nr. 47

Betriebsbeschreibung

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt neben einem Standort in Munderloh über einen weiteren Standort im Ortsteil Sandhatten.

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung umfasst auf dem Standort in Sandhatten gegenwärtig Mastbullen und Mastschweine. Auf dem Standort in Munderloh werden ebenfalls Mastschweine gehalten. Zusätzlich wird auf der Hofstelle eine PV-Anlage betrieben.

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung durch die LWK war die Neuerrichtung eines neuen Mastschweinebestalles am Possenweg geplant.

Standortbeschreibung

Die Hofstelle in Sandhatten ist aufgrund naheliegender Waldflächen und der angrenzenden Wohnbebauung nicht mehr erweiterungsfähig.

Der ursprünglich favorisierte Standort in Munderloh war aufgrund der Lage im Außenbereich als relativ problematisch zu betrachten. Auch für den geplanten neuen Standort sind erhebliche emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich.

Bewertung

Der Betrieb ist gut aufgestellt. Die geplante Baumaßnahme wird als sinnvoll erachtet, um die Wertschöpfung für den Gesamtbetrieb zu vergrößern.

Für das o.g. Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da an diesem Standort die für ein privilegiertes Bauvorhaben begrenzenden Tierplatzkapazitäten ausgeschöpft sind.

Um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes langfristig zu sichern, empfiehlt die LWK die Ausweisung der Bestandsflächen als Betriebsstandort an beiden Standorten vorzunehmen sowie die Ausweisung einer Entwicklungsfläche südlich des Standortes am Possenweg vorzunehmen.

Betrieb Nr. 49

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird von dem Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Tierhaltung umfasst derzeit Milchkühe, Kälber, Jungrinder, Mastbullen und Sauen.

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung war auf dem Hofgelände der Umbau des Deckzentrums geplant. Zudem sollten die Milchkühe komplett abgeschafft und dafür die Sauenhaltung aufgestockt werden. Die zusätzlich notwendigen Ferkelaufzuchtplätze könnten aus den vorhandenen Gebäuden generiert werden.

Standortbeschreibung

Der geplanten Veränderungen können auf der gegenwärtigen Hoffläche ohne Ausweisung einer Entwicklungsfläche realisiert werden. Dies gilt auch für eventuell notwendige Baumaßnahmen, beispielsweise aus Tierschutzgründen.

Bewertung

Zur langfristigen Sicherung des Einkommens werden Investitionen notwendig sein. Dadurch dass durch die Abschaffung der Milchkühe die Emissionen reduziert werden, ist eine Realisierung der geplanten Baumaßnahme möglich.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

Betrieb Nr. 52

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird von der Betriebsinhaberin im Haupterwerb geführt. Eine potentielle Hofnachfolge ist gegeben.

Die Tierhaltung umfasst gegenwärtig Milchkühe, Kälber, Färsen und Mastbullen. Des Weiteren werden zwei PV-Anlagen betrieben. Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung lag eine Genehmigung für den Neubau eines Jungviehstalles mit einer PV-Anlage und die Erweiterung eines bestehenden Kälberstalles vor.

Mittelfristig war auf der Hofstelle eine Gülle-Biogasanlage auf Basis von betriebseigenen Wirtschaftsdünger und Futtermittelresten geplant. Des Weiteren war angedacht, in nordwestlicher Richtung von der Hofstelle in ca. 300 m Entfernung ein Mastbullenstall mit den entsprechenden Nebenanlagen zu errichten.

Standortbeschreibung

Der Standort ist aufgrund von naheliegender Wohnbebauung in der Entwicklung stark eingeschränkt. Eventuell erforderliche kleinere Baumaßnahmen aus Tierschutzgründen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf der Hofstelle möglich.

Bewertung

Eine potentielle Hofnachfolge ist vorhanden. Zur zukünftigen Entwicklung sollte angrenzend an die Hofstelle eine Entwicklungsfläche erschlossen werden. Der geplante Bullenstall und die geplante Gülle-Biogasanlage sind geeignet, um den Betrieb nachhaltig zu sichern.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen und den genehmigten Jungviehstall dort zu integrieren. Darüber hinaus sollte für den Betrieb eine Entwicklungsfläche für den Bullenmaststall mit den entsprechenden Nebenanlagen westlich der Bestandsflächen vorgesehen werden.

Bei der Realisierung der Vorhaben sind ggf. emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich.

Betrieb Nr. 79**Betriebsbeschreibung**

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über zwei Standorte im Ortsteil Munderloh. Der Betrieb wird von der Betriebsinhaberin geführt. Eine potentielle Hofnachfolge ist gegeben.

Die Tierhaltung umfasst Mastschweine (verteilt auf beide Standorte) sowie Milchkühe mit Jungrindern. Aktuell liegen keine Planungen für eine Erweiterung der Tierhaltung vor. Die vorhandenen Gebäude sollen in bestehender Form weitergenutzt werden. Eventuell notwendige bauliche Veränderungen, aufgrund sich ändernder Tierschutzbestimmungen, wären ohne weiteres auf den bestehenden Hofstellen realisierbar.

Standortbeschreibung

Der Standort ist aufgrund der nahegelegenen Wohnbebauung und mehrerer umliegender Betriebe in der Entwicklung eingeschränkt.

Bewertung

Eine potentielle Hofnachfolge ist vorhanden. Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung bestanden aber keine konkreten Entwicklungsabsichten. Da die vorhandenen Gebäude in bestehender Form weitergenutzt werden sollen, empfiehlt die LWK die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort.

Betrieb Nr. 81**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird von der Betriebsinhaberin geführt. Eine potentielle Hofnachfolge ist gegeben. Die Tierhaltung umfasst Mastschweine. Die sonstigen Stallgebäude sind verpachtet. Die anfallende Gülle wird auf den betriebseigenen Flächen verwertet.

Aktuell liegen keine Planungen für eine Erweiterung der Tierhaltung vor. Die vorhandenen Gebäude sollen in bestehender Form weitergenutzt werden. Eventuell notwendige bauliche Maßnahmen sind auf der Hofstelle durchführbar.

Standortbeschreibung

Der Standort ist aufgrund mehrerer umliegender Betriebe in der Entwicklung eingeschränkt.

Bewertung

Die Entwicklung des Betriebes ist nach Einschätzung der LWK eher stagnierend und es bestanden zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung keine konkreten Entwicklungsabsichten. Die Hofnachfolge ist aber potentiell gegeben. Die weiteren Stallgebäude auf der Hofstelle sind verpachtet.

Da die vorhandenen Stallgebäude in bestehender Form weitergenutzt werden sollen, empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

Betrieb Nr. 84**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird von der Eigentümerin geführt. Eine Hofnachfolge ist nicht vorhanden.

Die Tierhaltung auf dem Hof umfasst Mastschweine und Rinder. Die Stallungen und die dazu gehörigen Flächen sind verpachtet (teilweise langfristig).

Aktuell liegen keine Planungen für eine Erweiterung der Tierhaltung vor. Die vorhandenen Gebäude sollen in bestehender Form weitergenutzt werden.

Standortbeschreibung

Der Standort ist aufgrund der nahegelegenen Wohnbebauung und mehrerer umliegender Betriebe in der Entwicklung eingeschränkt. Eventuell notwendige kleinere Baumaßnahmen aus z.B. tierschutzrechtlichen Gründen sind im Rahmen der ausgewiesenen Bestandsfläche nach gegenwärtigem Kenntnisstand möglich.

Bewertung

Ein Hofnachfolger ist nicht vorhanden. Die Stallgebäude und die Flächen auf der Hofstelle sind verpachtet. Die Entwicklung des Betriebes ist stagnierend. Es bestehen derzeit keine konkreten Entwicklungsabsichten.

Da die vorhandenen Stallgebäude in bestehender Form weitergenutzt werden sollen, empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

Betrieb Nr. 91**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Ein potentieller Hofnachfolger war zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung nicht vorhanden.

Die Tierhaltung besteht aus Milchkühen, Mutterkühen und der entsprechenden Nachzucht. Insgesamt umfasst die Tierhaltung nur Rinder.

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung lag die Planung eines Abkalbestalles vor. Ansonsten waren keine weiteren Bauvorhaben geplant.

Standortbeschreibung

Der Betrieb befindet sich in Einzellage und soll weiterhin wie bisher betrieben werden. Eventuell notwendige kleinere Baumaßnahmen aus z.B. tierschutzrechtlichen Gründen sind im Rahmen der ausgewiesenen Bestandsfläche möglich.

Bewertung

Der Hof dient dem Betriebsinhaber als Haupterwerbsquelle. Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung bestanden aber keine konkreten Entwicklungsabsichten. Da die vorhandenen Gebäude in bestehender Form weitergenutzt werden sollen, empfiehlt die LWK die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort.

B.4 Verkehr bzw. Verkehrserschließung

Die vorhandenen Verkehrswege, Straßen und Wege sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Hofflächen, Bestandsflächen wie auch Entwicklungsflächen ist wie bisher gewährleistet.

Die Bauverbotszonen entlang der Bundesautobahn A 28 gem. § 9 (1) FStrG sowie entlang der L 871 gem. § 24 (1) NStrG wurden im Bereich der Hofstellen nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Baurechte geschaffen werden, sind Fragen der verkehrlichen Erschließung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

B.5 Immissionsschutz

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch in den Bereichen zulässig, die nicht als von Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzt sind.

Diese liegen in diesem Bebauungsplan direkt neben der jeweiligen Hofstelle und damit teilweise in der Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich und empfindlichen Biotopen (u. a. Wald).

Die einzelnen Bestands- und Entwicklungsflächen sind - bezogen auf die Entwicklungsvorstellungen der Betriebe bezüglich neuer Tierhaltungsanlagen - durch die LWK hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht überschlägig beurteilt worden. Nach gegenwärtigem Stand ist eine Realisierbarkeit der von den Betriebsinhabern benannten Entwicklungsvorstellungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorbehaltlich der Immissionsschutzbeurteilung im Genehmigungsverfahren möglich. Bei der Umsetzung der geplanten Vorhaben sind ggf. auch emissionsmindernde Maßnahmen im Bestand erforderlich.

Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was derzeit auch ohne die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung nicht.

B.6 Natur und Landschaft

B.6.1 Vorhandene Situation

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich (überwiegend ackerbaulich) genutzt. Der Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes (Stand Mai 2015) stuft die Biotoptypen dort überwiegend mit

geringer Bedeutung ein (Wertstufe I von 5 Wertstufen). Die Erweiterungsflächen der Betriebe 6, 13, 17 und 52 liegen in Bereichen, die mit allgemeiner bis geringer Bedeutung eingestuft sind (Wertstufe II).

Nach dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich im Geltungsbereich keine wertvollen Bereiche für Fauna sowie Gast- und Brutvögel (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> Zugriff 07.09.2017).

Für die Gemeinde Hatten liegt ein Fachbeitrag Landschaftsbild aus dem Jahre 2011 vor (siehe Kap. A.5.4). Darin werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und fünfstufig (von sehr gering bis sehr hoch) im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Der Geltungsbereich umfasst komplett die Landschaftsbildeinheit 10 „Munderloh“, die eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild hat. Zwei kleinere Teile des Geltungsbereiches liegen in anderen Landschaftsbildeinheiten mit niedrigerer Wertigkeit: Der Bereich westlich des Nerzweges liegt in der Landschaftsbildeinheit 8 „Hemmelsbäcker Kanal“ mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Der östliche Geltungsbereich wird noch der Landschaftsbildeinheit 21 „Plietenberg Windpark“ mit ebenfalls geringer Bedeutung für das Landschaftsbild zugerechnet.

Der Geltungsbereich östlich der Munderloher Straße befindet sich innerhalb des Naturparkes „Wildeshauser Geest“.

Kleinere Teilbereiche im Osten des Geltungsbereiches befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bookholt, Plietenberger Moor“ (LSG OL 048). Gemäß § 4 Nr.2 b der zugehörigen LSG-Verordnung unterliegt der Umbau, die Erweiterung der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen keinen Beschränkungen der LSG-Verordnung.

Eine weitere Beschreibung und Bewertung der örtlichen Situation findet sich im Umweltbericht.

B.6.2 Planerische Auswirkungen

Durch die von der Gemeinde Hatten durchgeführte Bauleitplanung/Steuerung der Tierhaltung wird eine Erweiterung von Hofstellen in Bezug auf Tierhaltung auf einen genau bestimmten Bereich begrenzt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan in Verbindung mit der gesamten Planung zur Aufstellung von sechs Bebauungsplänen werden nur noch in wenigen Teilräumen Tierhaltungsanlagen überhaupt möglich sein. Dies stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation (ohne gemeindliche Steuerung der Tierhaltungsanlagen) dar.

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden einzelne Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (hier Anpflanzungen) in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um neue Anlagen vorgesehen wird. Vorhandene standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Maßnahmenflächen zu integrieren.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

B.6.3 Artenschutz

Bei der Aufstellung von Plänen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob der Durchführung rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn eine Verletzung von Bestimmungen des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz bei der Umsetzung der Planung unvermeidbar wäre und sich dieses Hindernis auch nicht durch eine entsprechende Ausnahmeregelung überwinden ließe.

Baulich nutzbare Flächen für Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen befinden sich ausschließlich im Bereich vorhandener Hofstellen oder Tierhaltungsanlagen und direkt angrenzend.

Im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen, da bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sein könnten.

B.7 Erholung, Tourismus, Naherholung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch innerhalb der nicht festgesetzten Bereiche zulässig.

Durch die Planung wird in weiten Bereichen eine Bebauung ausgeschlossen und die offene Landschaft vor einer zunehmenden Beeinträchtigung durch bauliche Anlagen geschützt. Damit wird die Erholungsfunktion des Außenbereichs im Plangebiet gesichert.

Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was derzeit auch ohne die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung nicht.

B.8 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasserversorgungsverbandes OOWV gesichert.

Die Abwasserbeseitigung der einzelnen Hofflächen ist wie bisher gewährleistet.

Die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas ist wie bisher durch die EWE sichergestellt.

Im Plangebiet verlaufen Gastransportleitungen der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH. Die Leitungen inklusive Schutzstreifen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Beseitigung des auf den jeweiligen Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers sollte soweit möglich durch Versickerung auf den Grundstücken erfolgen.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Baurechte geschaffen werden, sind weitere Fragen der Erschließung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes wird entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen.

B.9 Altlasten

Im NIBIS-Kartenserver sind im Geltungsbereich drei Altablagerungen verzeichnet:

- Standortnummer 4580094008 ohne Bezeichnung (Possenweg),
- Standortnummer 4580094004 und 4580094003 Bezeichnung „SCHMEDE“ (Swienkuhlenweg und Bookholter Weg).

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine weiteren Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, die Gemeindeverwaltung Hatten oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover zu benachrichtigen.

C UMWELTBERICHT

C.1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

C.1.1 Kurzdarstellung der Planung

In der Gemeinde Hatten erfolgte über die Jahre eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen im bislang unbebauten Außenbereich. Angesichts der in Teilräumen vorhandenen Nutzungskonflikte aufgrund von Tierhaltungsanlagen in den bisher unbebauten Landschaftsräumen und des städtebaulichen Ziels des Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Gemeinde Hatten das Erfordernis, planerisch potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Hatten wird das Instrument des einfachen Bebauungsplans gewählt. In den voraussichtlich sechs Bebauungsplänen werden nur die Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen. Die Festsetzung bezieht sich dabei nur auf Betriebe mit mehr als 10 Großvieheinheiten, die Schweine, Geflügel, Rinder oder Pferde halten.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB zu bewerten. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie die Entwicklungsflächen keine Festsetzungen – zum Beispiel zu Art und Maß der Nutzung - in diesem Bebauungsplan getroffen werden, gilt der § 35 BauGB uneingeschränkt als Genehmigungsgrundlage. Der Status als Außenbereichsnutzung bleibt durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans somit voll erhaltenen.

In dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan Nr. 60D werden wie in den voraussichtlich übrigen fünf einfachen Bebauungsplänen für den Außenbereich der Gemeinde Hatten weiträumig Flächen festgesetzt, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB freizuhalten sind.

Damit sind sowohl die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 201 BauGB) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als auch gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst.

Die Notwendigkeit einer Steuerung der weiteren nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von der Gemeinde Hatten nicht gesehen. Daher werden alle übrigen nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Vorhaben nicht in die Festsetzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Nach Einschätzung der Gemeinde gehen von diesen im Außenbereich zulässigen Vorhaben, was das Erscheinungsbild, die Häufigkeit oder die Auswirkungen betrifft, in der Regel keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion Naherholung und Tourismus aus. Mögliche Konflikte können ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB vermieden werden, so dass eine Einbeziehung in die Bauleitplanung nicht erforderlich erscheint.

Diese Vorhaben bleiben somit von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ausgeschlossen und sind weiter nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Für die landschaftsgerechte Eingrünung werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt, die im Falle der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Ausnahmsweise dürfen die Pflanzstreifen für eine Zufahrt bis zu einer maximalen Breite von 10 m unterbrochen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 982 ha.

C.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes sind in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz formuliert. Da der hiermit vorliegende Bebauungsplan keine zusätzlichen Baurechte für bestimmte Vorhaben vorbereitet, bleiben die in den Fachgesetzen verankerten Umweltschutzziele von dem Bebauungsplan unberührt.

Darin eingeschlossen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Grundsätzlich ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen auf der Ausführungsebene sicherzustellen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten

Innerhalb des Geltungsbereiches oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich keine Natura-2000 Gebiete.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Der Geltungsbereich östlich der Munderloher Straße befindet sich innerhalb des Naturparkes „Wildeshauser Geest“.

Kleinere Teilbereiche im Osten des Geltungsbereiches befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bookholt, Plietenberger Moor“ (LSG OL 048). Gemäß § 4 Nr.2 b der zugehörigen LSG-Verordnung unterliegt der Umbau, die Erweiterung der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen keinen Beschränkungen der LSG-Verordnung.

Die „Tongrube Munderloh“ ist als Naturdenkmal geschützt (ND OL 502). Das Naturdenkmal „Sandgrube Bookholt“ liegt am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches (ND OL 503).¹

In der Umgebung der Betriebe 6, 11, 15-1, 17, 23, 28, 47-2, 49, 52, 84, 91 befinden sich Wallhecken, die nach § 22 NAGBNatSchG geschützt sind.

Zwischen Hatter Landstraße und Findlingsweg liegt ein kleiner Bereich innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“.

Landschaftsplan

In Karte 7 „Ziele und Maßnahmen“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Hatten von 1995 findet sich der Geltungsbereich überwiegend in einem Gebiet mit der Zielsetzung „Extensivierung der Nutzung, langfristige Grünlandentwicklung auf Ackerstandorten“ (siehe nachfolgende Abbildung). Der Bereich des Plietenberger Moores und südlich der Bergstraße hat für die Landwirtschaft das Ziel „Erhalt und Entwicklung gliedernder Gehölzstrukturen, Förderung extensiver Ackerrandstreifen“.

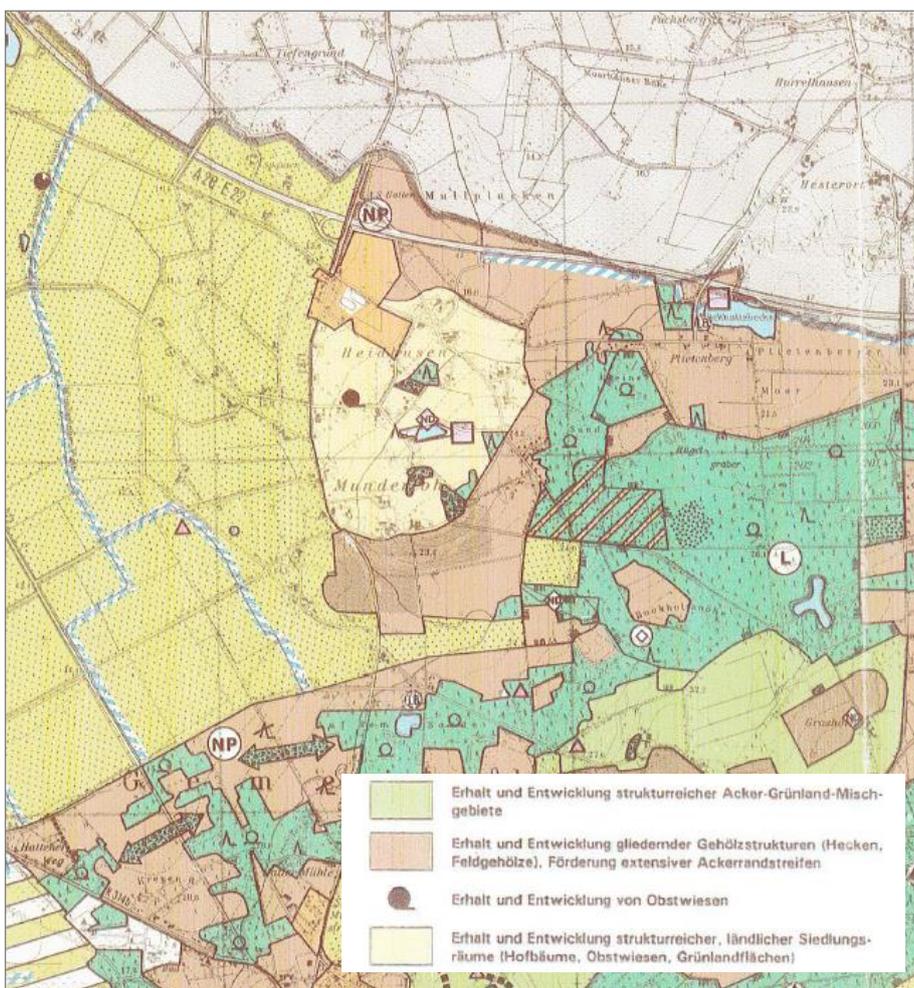


Abb.: Landschaftsplan Gemeinde Hatten 1995 (Karte 7, Ziele und Maßnahmen)

¹ Nummerierung des Landkreises Oldenburg bei der Unterschutzstellung.

C.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

C.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt

C.2.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Boden / Fläche

Als Bodentypen sind Gleye, Gley-Podsole, Pseudogley-Podsole, Syrosemi, Plaggenesche unterlagert von Braunerden und Tiefumbruchsböden vorzufinden sind. (Bodenübersichtskarte 1:50.000 im NIBIS-Kartenserver)

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung liegt bei 51 - 250 mm/a. Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung ist überwiegend gering (in Teilbereichen auch hoch bzw. mittel). Nach Wasserrahmenrichtlinie ist der mengenmäßige Zustand im Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“ als gut einzustufen und der chemische Zustand als schlecht.

Oberflächenwasser

Am westlichen Rand des Plangebietes fließen der Munderloher Fleth und der Hemmelsbäker Kanal (Wasserkörper Nr. 25045), die nach Wasserrahmenrichtlinie als künstliche Gewässer ein schlechtes ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand aufweisen.

Am Nordrand des Geltungsbereiches fließt die Dingsteder Bäke (Wasserkörper Nr. 25043), die nach Wasserrahmenrichtlinie als erheblich verändertes Gewässer ein schlechtes ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand aufweist.

Luft/Klima

Das Klima im Planungsgebiet ist maritim geprägt.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich (überwiegend ackerbaulich) genutzt. Der Vorwurf des Landschaftsrahmenplanes (Stand Mai 2015) stuft die Biotoptypen dort überwiegend mit geringer Bedeutung ein (Wertstufe I von 5 Wertstufen). Die Erweiterungsflächen der Betriebe 6, 13, 17 und 52 liegen in Bereichen, die mit allgemeiner bis geringer Bedeutung eingestuft sind (Wertstufe II).

Nach dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz) befinden sich im Geltungsbereich keine wertvollen Bereiche für Fauna sowie Gast- und Brutvögel (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> Zugriff 07.09.2017).

Der Geltungsbereich verfügt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung über eine geringe biologische Vielfalt.

Landschaft

Für die Gemeinde Hatten liegt ein Fachbeitrag Landschaftsbild aus dem Jahre 2011 vor. Darin werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und fünfstufig (von sehr gering bis sehr hoch) im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Der Geltungsbereich umfasst komplett die Landschaftsbildeinheit 10 „Munderloh“, die eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild hat.

Zwei kleinere Teile des Geltungsbereiches liegen in anderen Landschaftsbildeinheiten mit niedrigerer Wertigkeit: Der Bereich westlich des Nerzweges liegt in der Landschaftsbildeinheit 8 „Hemmelsbäker Kanal“ mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Der östliche Geltungsbereich wird noch der Landschaftsbildeinheit 21 „Plietenberg Windpark“ mit ebenfalls geringer Bedeutung für das Landschaftsbild zugerechnet.

C.2.1.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes ausschließlich für Außenbereichsflächen im Sinne des § 35 BauGB gelten Vorhaben im Sinne des Bauplanungsrechtes weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich.

Auf den Flächen, die nicht von der Bebauung freigehalten werden sollen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB und von Biomasseanlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie potenzielle Erweiterungsflächen mit Ausnahme von Pflanzfestsetzungen keine weiteren Festsetzungen – insbesondere zu Art und Maß der Nutzung – vorgenommen werden, gilt der § 35 BauGB in vollem Umfang als Genehmigungsgrundlage. Der Status der Hofstandorte / der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzung ändert sich durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan nicht.

Der Bebauungsplan schafft demnach keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt den Umfang der Flächen, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig sind, ein. Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60 D – werden insofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Bei einer Eingriffsbeurteilung im Rahmen eines späteren Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahrens werden in erster Linie die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Boden zu berücksichtigen sein. Die potenziellen Erweiterungsflächen wurden unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Belange so ausgewählt, dass sie an vorhandene Höfe anschließen und sich damit durch entsprechende Pflanzmaßnahmen gut in die Landschaft einbinden lassen. Auch der Erschließungsaufwand und damit der Eingriff in das Schutzgut Boden lässt sich auf diese Weise reduzieren. Die potenziellen Erweiterungsflächen liegen überwiegend auf Ackerstandorten (Ausnahme Betriebsstandorte 11 und 13: hier Grünland), so dass Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotop vergleichsweise gering ausfallen werden. Im Randbereich der potenziellen Erweiterungsflächen 6, 11 und 28 befinden sich Wallhecken, die nach § 22 NAGBNatSchG geschützt sind.

C.2.1.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

In der Gemeinde Hatten existieren knapp 90 tierhaltende Betriebe. Darunter befinden sich sowohl landwirtschaftliche Betriebe nach den Anforderungen des § 201 BauGB (Futtergrundlage auf eigenen Flächen oder Pachtflächen von mehr als 50 % und dadurch Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) als auch gewerbliche Tierhaltungsbetriebe (Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Durch diese hohe Viehdichte kommt es in der Gemeinde zum Teil zu Raumnutzungskonflikten zwischen der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft, welche strukturell auf Tierhaltung ausgelegt ist. Diese Konflikte äußern sich insbesondere durch Immissionsbelastungen von Siedlungsbereichen. Hier wäre eine Zunahme der Immissionsbelastungen an neuen Stallstandorten möglich.

Die attraktiven Landschaftsräume der Gemeinde sowie ausgedehnte Waldflächen haben darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Naherholung der ortsansässigen Wohnbevölkerung und für den Tourismus. Die hohe Qualität der Naherholungsmöglichkeiten ist auch eine Basis der hohen Wohnqualität in der Gemeinde. Mit der Zunahme der Anträge neuer und großer Tiefhaltungsanlagen im Landkreis Oldenburg, die auch für die Gemeinde Hatten zu beobachten und weiter zu erwarten ist, besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft und der Funktionseinschränkung bzw. des Funktionsverlustes der regionalen Landschaftsräume für die Erholung, den Tourismus und die Naherholung.

Diese Situation würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter bestehen, wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft würden ggf. in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

C.2.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft durch bestimmte Tierhaltungsanlagen² zu vermeiden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes richtet sich – abgesehen von den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes – im Wesentlichen nach § 35 BauGB. Insofern sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) nicht innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, sondern erst im BImSchG- bzw. Baugenehmigungsverfahren (vgl. § 18(2) Satz 2 BNatSchG).

Der vorliegende Bebauungsplan setzt fest, dass bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen Anpflanzungen zur Einbindung in die Landschaft vorzunehmen sind. Diese Pflanzmaßnahmen auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baugenehmigungsverfahren anzurechnen.

² Der vorliegende Bebauungsplan bezieht sich nur auf Tierhaltungsanlagen für Schweine, Geflügel, Rinder und Pferde, die nach § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind und die größer als 10 Großvieheinheiten sind.

C.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

C.2.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Gesundheit

Gesundheitlich relevant sind Lärm-, Staub- (auch Bioaerosole) und Geruchsimmissionen, die beim Betrieb von Tierhaltungsanlagen entstehen können.

Vorbelastungen in Form von Geruchsimmissionen und Stäuben ergeben sich durch die bereits bestehender Tierhaltungsanlagen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Als weitere Vorbelastung ist der Straßenverkehr auf den Landesstraßen L 871 und L 872 sowie die Bundesautobahn A 28 zu nennen.

Im BImSchG- bzw. Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die Immissionsgrenzwerte hinsichtlich der benachbarten schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Wohngebiete) eingehalten werden.

Erholung

Nach dem Fachbeitrag Erholungsnutzung der Gemeinde Hatten (2011) befindet sich der Geltungsbereich überwiegend nicht in einem Kernbereich der landschaftsgebundenen Erholung. Lediglich das Landschaftsschutzgebiet „Bookholt, Plietenberger Moor“ und seine nähere Umgebung werden als Kernbereich der landschaftsgebundenen Erholung eingestuft. Entlang der Strecke Heidhuser Weg – Bergstraße - Kuhlendamm verläuft eine regional und überregional bedeutsame Radroute mit Schutzbereich. Die Hatter Mühle und die Stallanlagen beim Betrieb 15-2 V werden als punktuelle Beeinträchtigung gesehen.

Altlasten

Im NIBIS-Kartenserver sind im Geltungsbereich drei Altablagerungen verzeichnet:

- Standortnummer 4580094008 ohne Bezeichnung (Possenweg),
- Standortnummer 4580094004 und 4580094003 Bezeichnung „SCHMEDE“ (Swienkuhlenweg und Bookholter Weg).

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine weiteren Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

C.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan schafft - wie in Kap. C.2.1.2 dargelegt - keine Baurechte, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Bauvorhaben von Tierhaltungsanlagen³ zulässig sind.

Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60 D – werden insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

³ Der vorliegende Bebauungsplan bezieht sich nur auf Tierhaltungsanlagen für Schweine, Geflügel, Rinder und Pferde, die nach § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind und die größer als 10 Großvieheinheiten sind.

C.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind die Flächen nicht eingeschränkt, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungsanlagen zulässig sind. Durch eine ungesteuerte Entwicklung sind eher negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung denkbar.

C.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Bebauungsplan schafft keine Baurechte, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Bauvorhaben von den o.g. Tierhaltungsanlagen zulässig sind. Es sind insofern keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erforderlich.

C.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

C.2.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Nach Informationen der Gemeinde befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Bau- oder Bodendenkmäler.

C.2.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan schafft - wie in Kap. C.2.1.2 dargelegt - keine Baurechte, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Bauvorhaben von o.g. Tierhaltungsanlagen zulässig sind.

Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60 D – werden insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter vorbereitet.

C.2.3.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung (Nullvariante) der Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation.

C.2.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

C.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Der einfache Bebauungsplan sichert die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und weist bei Bedarf Entwicklungsflächen im Anschluss an bestehende Anlagen aus. Dadurch kann die bestehende Infrastruktur zur sachgerechten Entsorgung von Abfällen und Abwässern mit genutzt werden.

C.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Die Festsetzungen des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes stehen einer Nutzung erneuerbarer Energien sowie einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nicht entgegen.

C.2.6 Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Planung lassen sich bei einer isolierten Betrachtung jedes einzelnen Schutzgutes oder Umweltbelanges nicht vollständig erfassen, da diese Bestandteil eines komplexen Systems von vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung geht es nicht darum, die ökosystemaren Zusammenhänge nachzuzeichnen. Es geht an dieser Stelle vielmehr darum, solche Wechselwirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen. So kann eine Lärmschutzwand aus Gründen des Lärmschutzes sinnvoll sein, hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes demgegenüber negativ zu bewerten sein. BUNZEL (2005)

Aus der vorliegenden Planung ergeben sich keine Wechselwirkungen, die zusätzlich bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

C.2.7 Kumulierung

Eine Kumulierung mit Auswirkung von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigen etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

C.2.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der Rechtsakten der EU festgelegten Grenzwerte überschritten werden, sind von der Planung nicht betroffen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen dabei Regelungen, durch die die Erhaltung der Luftqualität gewährleistet werden kann.

Veränderungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht resultieren. Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung ergeben sich für die Luftqualität der angrenzenden Bereiche durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

C.2.9 Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen (§ 9 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Die realisierbaren Vorhaben sind nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Insofern sind an dieser Stelle auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu beschreiben. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung, Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind ebenfalls nicht erforderlich.

C.2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung von Entwicklungsflächen basiert auf landwirtschaftlichen Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer für jeden einzelnen Tierhaltungsbetrieb; im Rahmen von Gesprächen mit den Betriebsinhabern wurden Standortalternativen entsprechend der Ziele dieser Bauleitplanung in direkter Zuordnung zur Hofstelle geprüft.

C.3 Zusätzliche Angaben

C.3.1 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Für den vorliegenden Umweltbericht sind keine besonderen technischen Verfahren angewandt worden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

C.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Der vorliegende einfache Bebauungsplan legt fest, in welchen Bereichen der Gemeinde die Errichtung von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig ist und welche Bereiche von der Errichtung dieser Anlagen freizuhalten sind. Direkte Baurechte – und damit erhebliche Umweltauswirkungen – werden nicht begründet. Eine Überwachung ist nicht erforderlich.

C.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hatten stellt den einfachen Bebauungsplan Nr. 60D auf, um die Entwicklung der Landwirtschaft hinsichtlich von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen räumlich zu steuern.

Auf den Flächen, die nicht von der Bebauung freigehalten werden sollen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB und die Zulässigkeit von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Der planungsrechtliche Status der Hofstandorte/der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzungen ändert sich durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan nicht.

Der Bebauungsplan schafft demnach keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig sind.

Daher werden insofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

C.3.4 Referenzliste

Gemeinde Hatten: Fachbeitrag Erholungsnutzung (2011)

Gemeinde Hatten: Landschaftsbildbewertung (2011)

Köhler B. & A. Preiß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts »Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft« in der Planung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 20. Jg., Heft 1, Seite 3-60. Hildesheim.

Landkreis Oldenburg: Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes (Mai 2015)

Online – Informationsdienste des Landes Niedersachsen über die Internetportale:

- <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>
- <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

D DATEN

D.1 Städtebauliche Werte

Größe des Plangebietes	ha
Geltungsbereich	981

D.2 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 60D öffentlich in der Zeit vom 08.01.2018 bis zum 08.02.2018 ausgelegen.

Hatten, den 27.04.2018

gez. Dr. Pundt
.....
Dr. Pundt (Bürgermeister)

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Hatten zusammen mit dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 60D in der Sitzung am 26.04.2018 beschlossen.

Hatten, den 27.04.2018

gez. Dr. Pundt
.....
Dr. Pundt (Bürgermeister)